

Roba Metals B.V.,
Niederlassung und Büro in IJsselstein (U),
K.v.K. Utrecht 30073109

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Roba Metals B.V. ("Bedingungen") wird verstanden unter:

Abnehmer

Die geschlossene Gesellschaft mit beschränkter Haftung Roba Metals B.V., Niederlassung und Büro in IJsselstein (U), am Zomerdijk 17-33, sowie ihre Rechtsnachfolger unter allgemeinem oder besonderem Titel.

Bestätigung

Eine Erklärung, mit der der Lieferant dem Abnehmer die Ausführung des vom Abnehmer erteilten Auftrages bestätigt.

Lieferant

Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte an den Abnehmer liefert, sowie derjenige, mit dem der Abnehmer einen Vertrag abschließt oder mit dem der Abnehmer in Verhandlung über den Abschluss eines Vertrages steht, sowie seine Rechtsnachfolger unter allgemeinem oder besonderem Titel.

Auftrag

Jeder vom Abnehmer erteilte Auftrag, in welcher Form auch immer.

Vertrag

Die durch die Parteien gemäß Artikel 3 abgeschlossenen Verträge zur Lieferung von Produkten, jede Änderung oder Ergänzung dazu, sowie alle (Rechts)Handlungen zur Ausführung der Verträge und, im Nachhinein gesehen, alle (Rechts)Handlungen, die notwendig zur Erfüllung der Verträge sind.

Parteien

Abnehmer und Lieferant.

Produkte

Alle Güter und Dienste, die Gegenstand eines Vertrages sind.

Schriftlich

Mit (eingeschriebenem) Brief, per Fax oder per Email.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Bedingungen sind Teil aller Verträge und gelten für alle (übrigen) Handlungen und Rechtshandlungen von Lieferant und Abnehmer. Durch Bestätigung oder Lieferung des Auftrags stimmt der Lieferant diesen Bedingungen zu.
- 2.2 Es steht den Parteien frei, beim Abschluss von Verträgen (teilweise) von den Bedingungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass die abweichenden Bedingungen schriftlich durch den Abnehmer bestätigt sind. Im Falle einer Diskrepanz zwischen einer Bestimmung in den Bedingungen und einer Bestimmung in dem Vertrag ist die Bestimmung des Vertrages bindend.
- 2.3 Haben die Parteien auf Basis der Bedingungen bereits früher einen Vertrag abgeschlossen, stimmen sie damit überein, dass die Bedingungen auch für spätere Verträge zwischen ihnen gültig sind. Diese Bestimmung gilt nicht für eventuell vereinbarte Abweichungen im Zusammenhang mit den Bedingungen, die dazu bestimmt sind, nur für einen Vertrag gültig zu sein.
- 2.4 Die Anwendung der Bedingungen von Lieferanten wird ausdrücklich abgelehnt.

3. Zustandekommen eines Vertrags

- 3.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn dem Lieferanten vom Abnehmer ein Auftrag erteilt wird und der Auftrag durch den Lieferanten dem Abnehmer gegenüber schriftlich bestätigt wird, auch wenn diese Bestätigung innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Versendung des Auftrags nicht erfolgt ist.
- 3.2 Der Abnehmer hat das Recht, den von ihm erteilten Auftrag zurückzuziehen, wenn die Bestätigung durch den Lieferanten nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen, nachdem der Abnehmer einen Auftrag versandt hat, vom Abnehmer eingegangen ist. Im Falle des Rückzugs eines Auftrages wie im vorhergehenden Satz beschrieben, hat der Lieferant keinerlei Recht auf Vergütung oder Schadensersatz
- 3.3 Weicht die Bestätigung von dem ursprünglichen Auftrag ab, ist der Abnehmer lediglich daran gebunden, nachdem er sich schriftlich mit der Abweichung einverstanden erklärt hat.
- 3.4 Abhängig von Artikel 16.3, sind Abweichungen und Ergänzungen zu einem Vertrag nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen Abnehmer und Lieferant vereinbart sind. Mündliche Absprachen sind erst bindend, nachdem sie schriftlich durch den Abnehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Tag des mündlichen Vertrages bestätigt sind und ihnen nicht schriftlich von Seiten des Lieferanten innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Empfang der schriftlichen Bestätigung des Abnehmers widersprochen wurde.
- 3.5 Alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Empfehlungen, Zahlen, Maße etc. sind bindend. Der Lieferant haftet für Schäden infolge von ihm zur Verfügung gestellter falscher Informationen.

4. Lieferung

- 4.1 Der Lieferant wird die Produkte zum vereinbarten Liefertermin und an den vereinbarten Ort liefern. Sämtliche Lieferungen finden statt gemäß Incoterms 2000.
- 4.2 Ungeachtet des Rechts des Abnehmers, die Ausführung des Vertrages zu fordern und ungeachtet des Rechts des Abnehmers aus Artikel 4.3, wird der Lieferant bei jedem Fehler in Bezug auf Artikel 4.1. mit einer unmittelbar fälligen Strafe von 10% des Kaufpreises der gesamten Vereinbarung belegt. Diese Strafe ist kein Ersatz für eine Schadensvergütung auf Seiten des Abnehmers.

- 4.3 Sobald der Lieferant weiß oder erwartet, dass die Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht richtig stattfinden wird, informiert er den Abnehmer hiervon unverzüglich schriftlich über die Ursachen der Verzögerung. Werden die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder – falls kein Liefertermin vereinbart wurde – zum vereinbarten Datum geliefert oder können die Parteien keine Übereinkunft bezüglich der Verschiebung des Lieferdatums und der Vergütung des Verzögerungsschadens treffen, ist der Lieferant in Verzug und der Abnehmer berechtigt, den Vertrag, ohne den Lieferanten durch eine schriftliche Erklärung in Verzug zu setzen, aufzulösen und die Produkte andernorts zu beziehen. Bei Auflösung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, alle dem Abnehmer bereits entstandenen oder noch entstehenden Schäden - Mehrkosten gehören ausdrücklich dazu – bei der ersten Anfrage des Abnehmers zu vergüten.
- 4.4 Bittet der Abnehmer den Lieferanten darum, die Lieferung aufzuschieben, wird der Lieferant die Produkte, angemessen verpackt und erkennbar für den Abnehmer bestimmt, lagern, absichern und versichern.
- 4.5 Der Lieferant ist keinesfalls berechtigt, die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu verschieben oder in Bezug auf die Produkte ein ihm evtl. zustehendes Zurückhaltungsrecht (Retentionrecht) auszuüben oder die Produkte in Beschlag zu nehmen. Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt auch für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Abnehmer und Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrages.

5. Transport

Der Lieferant wird die zu liefernden Produkte sichern und dafür sorgen, dass die Produkte auf angemessene Weise transportiert und verpackt werden und in gutem Zustand den vereinbarten Bestimmungsort erreichen und sicher entladen werden. Der Lieferant ist haftbar für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung verursacht werden.

6. Inspektion

- 6.1 Der Lieferant ist, sowohl vor der Lieferung, als auch während oder nach der Lieferung verpflichtet, dem Abnehmer zu jeder Zeit auf dessen erste Anfrage hin die Gelegenheit zu geben, die Produkte zu inspizieren. Wird die Lieferung auf Bitte des Abnehmers durch eine dritte Partei vor, während oder nach der Lieferung inspiziert, gilt diese Inspektion als eine des Abnehmers.
- 6.2 Stellt sich bei einer Inspektion, wie in Artikel 6.1. beschrieben, heraus, dass die Produkte auf irgendeine Weise insgesamt oder teilweise nicht den Bestimmungen des Vertrages entsprechen, ist der Lieferant im Verzug und der Abnehmer hat das Recht, ohne den Lieferanten durch eine schriftliche Erklärung in Verzug zu setzen, den Vertrag aufzulösen und die Produkte andernorts zu beziehen. Bei Auflösung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, alle dem Abnehmer bereits entstandenen oder noch entstehenden Schäden - Mehrkosten gehören ausdrücklich dazu – bei der ersten Anfrage des Abnehmers zu vergüten.
- 6.3 Auch wenn der Abnehmer den Vertrag nicht auflöst, hat er bei einem wie in Artikel 6.2. beschriebenen Fall jederzeit das Recht, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Lieferanten an diesen zurück zu senden. Der Lieferant ist verpflichtet, die evtl. bereits gezahlten Beträge der Kaufsumme unmittelbar an den Abnehmer zurück zu zahlen, sowie die Kosten der Rücksendung und den dem Abnehmer entstandenen Schaden zu vergüten. Der Lieferant ist dabei zu keinerlei Verrechnung berechtigt und kann sich auf nicht auf eine Verrechnung berufen. Das in Artikel 6.3. Bestimmte gilt auch im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Abnehmer und Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrages.

7. Eigentum

- 7.1 Das Eigentum an Produkten geht vom Lieferanten auf den Abnehmer nach Inspektion und schriftlicher Akzeptanz für oder durch den Abnehmer über. Bis zum Moment des Empfangs der Produkte an der vom Abnehmer angegebenen Adresse, bleiben diese das Risiko des Lieferanten.
- 7.2 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei sind von Rechten Dritter.

8. Qualität und Quantität

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Vertrag entsprechen und dass die Produkte die Eigenschaften enthalten, die zugesagt wurden, frei von Fehlern sind, für ihre Bestimmung geeignet sind und den gesetzlichen Anforderungen und übrigen Vorschriften sowie, den Anforderungen der in der Branche üblichen Normen, wie Sicherheits-, Maß- und Qualitätsnormen, gültig zum Zeitpunkt der Lieferung, entsprechen.
- 8.2 Evtl. Versandberichte oder Frachtbriefe können lediglich als Empfangsbeweis angesehen werden, jedoch nicht als Inspektionsbeweis oder Anerkennung der Qualität und Quantität der Produkte.

9. Risiko, Haftung und Sicherung

- 9.1 Solange der Lieferant sich im Besitz der Produkte und deren Verpackung befindet, oder solange diese durch Dritte für ihn aufbewahrt werden, trägt der Lieferant das Risiko der Produkte und deren Verpackungen und haftet gegenüber dem Abnehmer für evtl. an den Produkten und/oder Verpackungen entstehenden Schäden, worunter unter anderem, aber nicht ausschließlich, Schäden infolge von Feuer, Verlust oder Diebstahl verstanden werden. Für Produkte und deren Verpackungen, die auf dem Gelände des Lieferanten in einem Container gelagert werden, trägt der Lieferant das Risiko – ungeachtet, wessen Eigentum der Container ist - und haftet wie im vorhergehenden Satz beschrieben. Bei Produkten und deren Verpackungen, die im Auftrag des Lieferanten gelagert,

- aufbewahrt, versandt und/oder transportiert werden, wird davon ausgegangen, dass dies im Auftrag des Lieferanten durch Dritte geschieht.
- 9.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden die dem Abnehmer oder Dritten entstehen. Darunter fallen, aber nicht ausschließlich, immaterielle Schäden, Umweltschäden, Schäden wegen entgangenem Gewinn, verursacht durch Fehler an einem von ihm gelieferten Produkt und/oder dessen Verpackung und/oder durch Handlungen oder Versäumnisse seinerseits, seines Personals oder derjenigen, die von ihm zur Ausführung des Vertrages hinzugezogen wurden.
- 9.3 Der Lieferant sichert den Abnehmer gegen alle Ansprüche Dritter, die aus oder in Verbindung mit einem Fehler und/oder einer Handlung oder einem Versäumnis, wie in Artikel 9.2. beschrieben, entstehen. Der Lieferant wird alle Kosten übernehmen, die aus den Ansprüchen entstehen.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Eine Zahlung begründet keinerlei Recht, von der Ausführung des Auftrages Abstand zu nehmen.
- 10.2 Die im Auftrag des Abnehmers angegebenen Preise sind Festpreise. Spätere Preiserhöhungen werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass der Abnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

11. Verrechnung durch den Abnehmer

- 11.1 Der Abnehmer ist berechtigt, alle Schulden die er dem Lieferanten schuldet – aus welchem Grund auch immer – mit seinen Forderungen oder denen verbundener Gesellschaften zu verrechnen.
- 11.2 Die mit dem Abnehmer verbundenen Gesellschaften sind:
- Affiliips N.V. in Tienen/ Tirlemont (Belgien);
 - Roba Metals N.V. in Genk (Belgien);
 - Roba Metals Processing N.V. in Genk (Belgien);
 - Roba Metals Ltd. te Alcester (UK);
 - Roba Metals Polska Sp. Z o.o. (PL);
 - KBM Affiliips B.V. in Oss;
 - KBM Master Alloys B.V. in Delfzijl;
 - RMD B.V. in Delfzijl;
 - Roba van der Rijn N.V. in Assen (Kobbegeem) (Belgien).

12. Auflösung ohne Inverzugsetzung

- 12.1 Der Abnehmer hat das Recht, jeden erteilten Auftrag zurückzuziehen, jeden laufenden Vertrag insgesamt oder teilweise durch eine außergerichtliche Erklärung ohne Inverzugsetzung aufzulösen und/oder die Ausführung des Vertrages aufzuschieben, wenn der Lieferant:
- die Produkte nicht (vollständig) oder nicht zum vereinbarten Preis liefern kann, beispielsweise durch, aber nicht ausschließlich, Regierungsmaßnahmen oder Pfändung;
 - einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, seinen eigenen Konkurs anmeldet, für insolvent erklärt wird, die Betriebsführung streikt, (vorläufig) Zahlungsaufschub erbittet oder erhält oder auf andere Art erkennen lässt, insolvent zu sein, oder durch Pfändung, Zwangsverwaltung oder auf andere Art die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert.
- Das Eine oder Andere mindert keine anderen Rechte des Abnehmers, bei welchem Vertrag auch immer, ohne dass der Abnehmer zu irgendeiner Schadensvergütung verpflichtet ist.
- 12.2 In der Situation, wie in Artikel 12.1a. beschrieben, haftet der Lieferant für alle Schäden des Abnehmers oder der mit ihm verbundenen Gesellschaften, wie in Artikel 11.2 beschrieben, die aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehen.
- 12.3 Ergibt sich eine Situation, wie in Artikel 12.1b. beschrieben, ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer hiervon so schnell wie möglich zu unterrichten.
- 12.4 Ergibt sich eine Situation, wie in Artikel 12.1 beschrieben, sind alle Forderungen des Abnehmers an den Lieferanten insgesamt sofort fällig.

13. Versicherungspflicht

- 13.1 Der Lieferant wird sich ausreichend gegen alle Folgen der Verpflichtungen, die er in Zusammenhang mit dem Vertrag und den Bedingungen auf sich nimmt, versichern.
- 13.2 Auf die erste Anfrage des Abnehmers hin, wird der Lieferant eine Versicherungspolice vorzeigen, aus der ersichtlich ist, dass er der Anforderung, die in Artikel 13.1. beschrieben ist, nachgekommen ist.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant ist zu strikter Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder dem Vertrag, einschließlich der Gespräche und Verhandlungen, die zu einem Auftrag und/oder einem Vertrag geführt haben oder die er anderweitig vom Abnehmer oder von Dritten erlangt hat.
- 14.2 Der Lieferant wird diese vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern bekannt machen, die mit der Ausführung des Auftrags und/oder der Vertrag direkt betraut sind und für die die Kenntnis der vorgenannten Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendig ist. Der Lieferant wird diese Mitarbeiter ebenso zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichten.

- 14.3 Muss der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag die Dienste Dritter annehmen, die dabei dem Lieferanten übermittelte, vertrauliche Informationen erhalten müssen, bedarf es der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Abnehmers. Auch diese Dritten wird der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 14.4 Bei jeder Übertretung einer der in diesem Artikel aufgenommenen Bestimmungen, riskiert der Lieferant, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine sofort fällige Strafe von € 50.000,- pro Übertretung und von € 5.000,- für jeden Tag, den die Übertretung anhält, unvermindert des Rechts des Abnehmers, Vergütung des tatsächlich infolge der Übertretung entstandenen oder entstehenden Schadens zu fordern.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Ist der Abnehmer infolge höherer Gewalt nicht imstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen, werden diese Verpflichtungen aufgeschoben, solange die höhere Gewalt anhält.
- 15.2 Hält die Situation höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Fälle höherer Gewalt auf Seiten des Abnehmers berechtigen den Lieferanten nicht zu irgendeiner Form von Schadensersatz.
- 15.3 Höhere Gewalt besteht, wenn die Ausführung des Vertrages insgesamt oder teilweise oder zeitweise durch Umstände außerhalb des Willens und/oder Einflusses des Abnehmers verhindert wird, ungeachtet, ob die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen waren. Zu diesen Umständen gehören u.a. Streiks und Betriebsbesetzungen, Krankheit von Personal, Betriebsstörungen, Maßnahmen von (über)nationalen Regierungen, Naturkatastrophen, Mobilmachung und Krieg, etc.

16. Stornierung

- 16.1 Die Stornierung eines Kontraktes durch einen Lieferanten ist grundsätzlich nicht möglich. Falls der Lieferant trotzdem einen Kontrakt ganz oder teilweise storniert, egal welcher Ursache, ist er aufgefordert den Kunden alle entstandenen Kosten bezüglich der Ausführung des Kontraktes – u.a. Kosten von Vorbereitung, Lagerung, als auch Kosten von Dritten wie Hedging – Unterschiede auf Valuta und / oder Metalle – zu vergüten. Der Lieferant unterwirft sich dem Recht des Kunden auf Vergütung etwaiger entgangener Gewinne und sonstiger Schäden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Wo in den Bedingungen auf Artikel oder Artikelpunkte verwiesen wird, sind die Artikel und Artikelpunkte der Bedingungen gemeint.
- 17.2 Wenn eine (oder mehrere) Bestimmung(en) des Vertrages – die Bedingungen inbegriffen – zwischen Abnehmer und Lieferant unwirksam sind, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre volle Wirksamkeit. In diesem Fall sind die ungültigen Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung, die sich so wenig wie möglich von der ungültigen Bestimmung unterscheidet, als ersetzt anzusehen.
- 17.3 Der Abnehmer behält sich das Recht vor, die Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Lieferant erklärt sich im Vorhinein mit evtl. Änderungen oder Ergänzungen einverstanden, ausgenommen, wenn dies von ihm redlicherweise nicht erwartet werden kann.
- 17.4 Auf die auf der Grundlage der Bedingungen abgeschlossenen Verträge ist das Niederländische Recht anzuwenden, der Wiener Kaufvertrag ist davon ausdrücklich ausgenommen.
- 17.5 Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Abnehmer und Lieferanten werden, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, vom zuständigen Richter in Amsterdam oder durch Schlichtung durch das „Nederlands Arbitrage Instituut“, gemäss dem „NAI-Arbitrage Reglement“, je nach Wahl des Abnehmers, entschieden.